

Allgemeine Versand- und Verpackungsvorschriften für Lieferanten der GEBHARDT Logistic Solutions GmbH

Diese Versand- und Verpackungsvorschrift hat Gültigkeit für die GEBHARDT Logistic Solutions GmbH (GEBHARDT) und ist Bestandteil der Einkaufsbedingungen.

1. Allgemeine Grundsätze

Diese Versand- und Verpackungsvorschrift soll dazu beitragen unsere Lieferanten zu unterstützen und einen störungsfreien Materialfluss zwischen beiden Parteien gewährleisten. Grundsätzlich sind nur tauschfähige, wiederverwendbare oder recyclingfähige Verpackungen zugelassen.

Die Nichteinhaltung der Vorgaben dieser Vorschriften kann eine Reklamation auslösen und wirkt sich somit negativ auf die Lieferantenbewertung aus. Darüber hinaus werden entstehende Mehrkosten durch die Nichtbeachtung umgehend an den Lieferanten weiterbelastet.

2. Geltungsbereich

Diese Versand- und Verpackungsvorschriften sind unabhängig von den vereinbarten Lieferkonditionen gültig und Bestandteil jeden Vertrages, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.

3. Ladungsträger / Verpackung

Die Verpackungen müssen so ausgelegt sein, dass ein ausreichender Transportschutz bei gleichzeitig minimalem Verpackungseinsatz gewährleistet wird, d.h. die Verpackung muss dem Produkt angemessen sein und darf somit nicht größer oder aufwändiger sein, als sie zum Schutz der Ware notwendig ist. Die ausgewählte Verpackungsart muss den Belastungen der vorgesehenen Beförderung gerecht werden. Dies bedeutet, dass der Transportweg und Transportmittel sowie mögliche einwirkende Umstände wie Witterungseinflüsse und die Behandlung bei Umladungen berücksichtigt werden.

Annahmefähige Verpackungen: Europaletten, Gitterboxen, Halbpaletten, Kartons, Einwegpaletten, Kunststoffpaletten

Verpackungen müssen in einwandfreiem, unbeschädigtem und tauschfähigem Zustand angeliefert werden.

3.1 Definition verschiedener Ladungsträger / Verpackungen

Europaletten:



Maße: 120x80x14 cm (LxBxH)
Gewicht: 20-24 kg
UIC genormt
entspricht den Richtlinien der EPAL, IPPC/ISPM-15
Zertifiziert nach FSC, PEFC
Stapelfähigkeit!
Minimum Klasse A

Einwegpaletten:



Maße: 120x80cm / 80x60cm / 120x100cm
Gewicht: unterschiedlich
ISPM-15
Stapelfähigkeit!

Gitterboxpalette:



Maße: 124x84x97cm
Gewicht: 70 kg
genormt nach DIN 15155/8
Stapelfähigkeit!

Kartonagen:



verschiedene Arten
Ware muss der Tragfähigkeit des Kartons angepasst werden

3.2 Hinweise und Sonderbestimmungen

- Waren auf Paletten müssen gegen Verrutschen gesichert werden
- Waren auf Paletten und Gitterboxen sollten möglichst stapelbar sein!
- Handhabungsmöglichkeit mit Flurförderfahrzeugen muss gewährleistet sein
- Füllmaterialien aus Kunststofffolien sollten möglichst vermieden werden
- Zusammensetzung von Packstücken hat bestell- & artikelbezogen zu erfolgen
- Waren müssen sortenrein verpackt werden, d.h. nur gleiche Artikel dürfen zusammen in einem Packstück verpackt werden
- Unterschiedlich schwere Artikel sind so zu verpacken, dass die empfindlichen / leichten Teile nicht durch schwere Teile beim Transport beschädigt werden
- Teile auf und in dem Ladungsträger so anordnen, dass das Gewicht gleichmäßig verteilt wird
- Kapazitäten des Ladungsträgers nach sinnvollem Ermessen optimal nutzen
- Die Größe des Ladungsträgers sollte der zu verpackenden Ware entsprechen. Ist dies nicht möglich muss bei überstehenden Teilen ein angemessener Stoßschutz angebracht werden
- Zur Verstärkung von Kartons, sollten an den Ecken ein Kantenschutz aus Kartonagematerial angebracht werden (Vermeidung von Kunststoffen)
- Bei Lieferung von Gittern muss gewährleistet werden, dass diese sauber und ohne Versatz aufgestapelt sind (z.B. Abstecken mit Kantholz)
- Das maximale Packstückgewicht darf 2500 kg für die Anlieferung in der Frühlingstraße und 5000kg für die Anlieferung in der Ringstraße / Dr.-Valentin-Koch-Str. nicht überschreiten

3.3 Zugelassene Verpackungsmaterialien

Materialien	Zugelassene Materialien	Unzulässige Materialien
Kunststoffe (Einweg oder Mehrweg)	PE (Polyethylen) PP (Polypropyle) PS (Polystyrol) PET (Polyethylenterephthalat)	Styropor Styropor-Chips Kunststoffpaletten
Packmittel aus Kunststoff - Folienzuschnitte - Beutel und Säcke - Schutz- & Isolierfolien	PE (Polyethylen)	
Kartonagen und Papier	RESY (recycelfähig)	Kartonagen und Papier mit wasserunlöslichen Beschichtungen (z.B. Wachs, Öl)
Umreifungsbänder	PP (Polypropylen) PET (Polyethylenterephthalat) Stahlbänder	
Holz	IPPC behandelt FSC, PEFC	Imprägniertes, lackiertes, beschichtetes Holz

3.4 Packstückauszeichnung

Jedes Packstück muss erkennbar mit einem Paketaufkleber ausgezeichnet werden auf dem folgenden Daten enthalten sein müssen:

- GEBHARDT – Bestellnummer
- GEBHARDT – Artikelnummer
- Artikelbezeichnung
- Menge
- Mengeneinheit

Zudem muss der Lieferschein ordnungsgemäß durch eine Versandtasche am Paket sicher befestigt werden sowie gegen Verlust geschützt sein.








Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, so muss die Packstücknummer sowie die Gesamtmenge der Packstücke auf dem Paket ausgewiesen sein. An jedes Packstück muss eine Lieferscheinkopie angebracht werden.

Beispiel:



Sind besondere Handhabungsweisen zu beachten, müssen die entsprechenden, einheitlich festgelegten Symbole angebracht werden:

Symbole nach ISO R/780 und DIN 55402:

			
Oben	Zerbrechliches Packgut	Vor Hitze schützen	Zulässige Stapellast
			
Schwerpunkt	Gabelstapler hier nicht ansetzen	Vor Nässe schützen	

4. Transport

4.1 Ladungssicherung

Die Ware ist transportsicher zu verpacken und an den Frachtführer zu übergeben. Gemäß gesetzlichen Vorgaben sind alle an der Verladung, sowohl direkt als auch indirekt, beteiligten Personengruppen (Fahrer, Verlader, Absender, Frachtführer) verantwortlich, eine ordnungsgemäße Ladungssicherung vorzunehmen. Besondere Be- und Entladebestimmungen sind GEBHARDT rechtzeitig mitzuteilen. Im Falle eines Transportschadens werden der Lieferant und Spediteur sofort von GEBHARDT schriftlich informiert. Der Schaden wird bildlich und auf dem Frachtbrief dokumentiert.

4.2 Gefahrguttransporte

Der Gefahrguttransport ist in mehreren Gesetzen klar geregelt. Daher gelten je nach Transportmittel (LKW, See, Luft, Schiene) die entsprechenden Transportvorschriften.

Die Vorschriften für Gefahrguttransporte sind gemäß IATA/IMG/ADR zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften entstandenen Schäden. Der Lieferant ist als Inverkehrbringer von Gefahrgut für die Einstufung/Klassifizierung, zulässige Beförderungsart und Beförderungserlaubnis verantwortlich. Entsprechende Informationen sind bereits bei Angebotserstellung an GEBHARDT zu melden.

Der Lieferant hat als Verlader bzw. Absender die anwendbaren Vorschriften für Gefahrguttransporte zu beachten. Erforderliche Datenblätter, Zulassungsbescheide etc. sind dem Transporteur und GEBHARDT rechtzeitig vor Versand zur Verfügung zu stellen.

4.3 Sendungen außerhalb der EU

Wenn der Lieferant Sendungen aus Nicht-EU-Ländern an GEBHARDT verschickt, ist er verpflichtet, die Sendung bei der Zollabteilung von GEBHARDT vor Eingang der Sendung in Deutschland anzukündigen (verteiler_transport_logistics@gebhardt.eu). Folgende Dokumente müssen verfügbar sein:

- Rechnung
- Lieferschein / Packliste
- Frachtbrief
- Falls erforderlich: Ursprungszertifizierungen / Präferenzdokumente

Wurden die oben genannten Unterlagen nicht rechtzeitig versandt, haftet der Lieferant für etwaige Stand- und Lagergebühren. Darüber hinaus ist der Spediteur / Lieferant verpflichtet, die Sendung gemäß dem vereinbarten Incoterm an den genannten Ort zu liefern. Sendungen die uns ohne Zollfreigabe angeliefert werden können nicht angenommen werden.

Sollten Fragen oder Probleme in Bezug auf Zollangelegenheiten auftreten, ist der Lieferant verpflichtet, diese vor dem Versand, so weit wie möglich, mit der Zollabteilung von GEBHARDT zu lösen. Wenn ein Dritter ohne vorherige Zustimmung von GEBHARDT eine Zollabfertigung durchführt, muss der Lieferant alle sich daraus ergebenden Kosten tragen.

5. Warenannahme

Die Entladung der LKWs muss mit Standard-Flurförderfahrzeugen möglich sein. Alle eingesetzten Ladungsträger müssen sowohl seitlich be- und entladbar sein als auch eine Heck Be- und Entladung zulassen.

Das ankommende Fahrzeug muss sich mit einer Referenznummer beim Wareneingang melden. Dies kann z.B. die Auftrags- / Bestellnummer sein. Ohne diese Information ist eine Zuordnung der Ware und die fristgerechte Entladung nicht möglich!

Die Warenannahme gilt zu folgenden Zeiten:

Montag-Donnerstag: 07:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 07:00 - 11:00 Uhr